

HKRGK	Stellungnahme von:	Stellungnahme	Ergebnis
§ 3 Abs. 1	KKA Erfurt	Hier schlagen wir vor, vor „Einnahmen“ und „Ausgaben“ das Wort „notwendigen“ zu ergänzen. Formulierung somit wie folgt: <i>„Der Haushaltsplan verpflichtet, die notwendigen Einnahmen zu erheben und ermächtigt, die notwendigen Ausgaben zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Der Haushaltsplan ist durch Haushaltsbeschluss festzustellen (Haushaltsplanermächtigung).“</i>	Nicht aufgenommen Die Verwendung des Wortes „notwendig“ eröffnet einen Auslegungsspielraum. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen.
§ 3 Abs. 2 AVHKRGK	RPA	Verpflichtungsermächtigungen begründen keine Ansprüche Dritter	aufgenommen
§ 4 Abs. 1	KKr Gera	Die neue Formulierung <i>„Ausgaben für die ökologischen und sozialen Folgen“</i> ist schlechter als die alte von <i>„ökologischen und sozialen Folgekosten“</i> . Denn während Ausgaben nur diejenigen der kirchlichen Körperschaft wären, werden unter Folgekosten allgemein auch die gesellschaftlichen Kosten und die Folgen für künftige Generationen verstanden.	Nicht aufgenommen Es bedarf eines unverhältnismäßigen Aufwandes, ökologische und soziale Folgekosten zu berechnen. Mit der neuen Formulierung ist es nicht ausgeschlossen, diese Folgekosten zu berücksichtigen.
§ 4 Abs. 1	RPA	Ausgaben für die ökologischen und sozialen Folgen (Auslösung, Eindämmung, Beseitigung...?) ist nicht bedeutungsgleich mit der Formulierung ökologische und soziale Folgekosten (die Unternehmung, Begrifflichkeiten aus der erweiterten Kameralistik - wie Kosten – auszumerzen, geht teilweise mit Bedeutungs- und Verständlichkeitsverlust einher). In § 21 taucht der Begriff <b>Folgekosten</b> auf...	Nicht aufgenommen In § 21 Absatz 1 ist der Begriff „Folgekosten“ nicht verändert worden, um den Aussagegehalt beizubehalten.
§ 4 Abs. 2	KKA Erfurt	Künftig sind keine aufwändigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mehr erforderlich. Die neue Formulierung (und somit Vereinfachung) wird ausdrücklich begrüßt.	aufgenommen

§ 4 Abs. 2	KG Jena	Was kann an der Restauration einer alten Kirche wirtschaftlich sein? Oder am Bau eines Gemeindezentrums. Hier stehen doch ganz andere Dinge im Zentrum, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist aber in jedem Falle vorgeschrieben.	Nicht aufgenommen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können sich auch darauf beziehen, wie der Verkündigungsauftrag am besten umgesetzt werden kann. Auch können die Ziele einer Baumaßnahme durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden. Entscheidend ist, bei der Planung einer Baumaßnahme die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und dies auch zu dokumentieren.
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AVHCRG	KKA Wittenberg Vorstand der AG der Amtsleiter Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Die dort verwendete Formulierung „ <i>der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zur Funktion und der Gliederung im Haushaltsplan, ...</i> “ ist missverständlich. Funktion war der frühere Begriff in der KPS-Haushaltssystematik für die Gliederung. Daher könnte angenommen werden, dass beide Begriffe synonym verwendet werden.	aufgenommen Der Begriff „Funktion“ wurde gestrichen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AVHCRG	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Zumindest wird nicht deutlich, was mit „Funktion“ gemeint ist.	aufgenommen Der Begriff „Funktion“ wurde gestrichen.
§ 4 Abs. 3	RPA	„ <i>sollte</i> “ oder „ <i>soll</i> “ statt „ <i>kann</i> “ – zwingt mehr zum Handeln, gerade im Hinblick auf die USt.	Nicht aufgenommen Die Kosten-/Leistungsrechnung ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden und nicht immer sinnvoll, auch wenn sie eingesetzt werden könnte. Die Kann-Bestimmung ermöglicht mehr Flexibilität durch einen größeren Ermessensspielraum. In KFM können geeignete Bereiche auch unter einer eigenen Gliederung separiert werden (z. B. Busausleihe).
§ 4 Abs. 4	KKr Gera	Der Satz " <i>Das Bruttonprinzip bleibt unberührt</i> " ist ohne einen klaren Verweis auf § 11 unverständlich. O. k. - im Anhang ist der Begriff erläutert. Bleibt wenig sinnvoll.	aufgenommen Der Verweis auf § 11 wurde ergänzt.
§ 4 Abs. 4	RPA	im Wege der Verrechnung/ Brutto-Prinzip bleibt davon unberührt	aufgenommen

§ 5	RPA	Eine Differenzierung zwischen Sach- und Personalkosten wäre hier sinnvoll.	Nicht aufgenommen Im Einzelfall kann dies z. B. aufgrund externer Anforderungen sinnvoll sein. Dies ist nicht der Regelfall, wird aber durch die Vorschrift gedeckt.
§ 6	<b>KKA Wittenberg</b>  <b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b>  <b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	Die Weitergabe einer mindestens vierteljährlichen Auswertung insbesondere bei sehr kleinen Kassen erscheint zu aufwendig. Daher schlägt der Vorstand vor: „ <i>In bestimmten Zeitabständen ist eine Auswertung zu Steuerungs- und Überwachungszwecken zu fertigen.</i> “ Näheres legen die Kreiskirchenämter fest. Alternativ wäre auch „ <i>auf Anforderung</i> “ möglich.	Nicht aufgenommen Ergänzt wurde, dass Näheres in einer Verwaltungsanordnung geregelt wird. Ein Mindeststandard soll dabei gewährleistet werden. Nur so können die Verantwortungsträger ihre Aufgabe wahrnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Saldenliste keine Auswertung ist. Daher ist an eine Checkliste gedacht, die in der Verwaltungsanordnung die Qualität der Auswertung regelt. In einer Mail (mit Anlagen) oder durch direkte Zugriffsmöglichkeiten der Verantwortungsträger auf die Daten kann der Anforderung Rechnung getragen werden.
§ 6	<b>KKr Gera</b>	Die vierteljährliche Auswertung läuft leer, wenn keine Frist für ihre Erstellung festgesetzt wird. Die Auswertung muss zeitnah erfolgen. Es bietet sich an, dies mit etwaigen umsatzsteuerlichen Erfordernissen harmonisch zu gestalten: „ <i>Eine quartalsweise Auswertung zu Steuerungs- und Überwachungszwecken ist bis 40 Tage nach Ende des Quartals zu erstellen und vorzulegen.</i> “	Nicht aufgenommen Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Damit ist klargestellt, dass die Auswertung quartalsweise und unverzüglich zu erfolgen hat.
§ 6	<b>KKA Erfurt</b>	Hier schlagen wir eine Präzisierung bzw. Ergänzung in den Ausführungsbestimmungen vor: „Die Auswertung <i>erfolgt durch Saldenlisten und/oder Sachbuchausdruck mit Buchungen</i> und dient insbesondere Geschäftsführern, Bewirtschaftern und Budgetverantwortlichen, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Zuständig für die Auswertung ist die kassenführende Stelle, sofern die für die Bewirtschaftung zuständige Stelle keinen Lesezugriff auf die Daten hat.“	Nicht aufgenommen Der Mindeststandard der Auswertung wird durch Verwaltungsanordnung festgelegt (s. o.).
§ 6	<b>KG Jena</b>	Völlige Illusion im Gemeindeleben.	Nicht aufgenommen

§ 6	RPA	<p>In der Praxis rechnen ca. 50 % aller Kirchengemeinden in meinem Prüfbereich ihre Bargeldkassen quartalsweise, halbjährlich oder jährlich ab (insbesondere ländliche Pfarrbereiche). Die Buchung der Bargeldabrechnungen erfolgen im ersten Halbjahr wegen der Erstellung der Jahresrechnungen (Belegkontrolle usw.) oft sehr verzögert.</p> <p>Während dieser Zeit werden in den Kassen in der Regel nur automatisierte Buchungen oder Buchungen, die über Bankkonten erfolgen, durchgeführt. Damit können Auswertungen in diesem Zeitraum nur bedingt zu Steuerungszwecken verwendet werden.</p> <p>Die Überwachung erfolgt bei Kassenführung durch das Kreiskirchenamt immer durch das Amt.</p> <p>Derzeit erhält jeder Gemeindegemeinderat, der Auswertungen abfordert, diese auch vollständig und zeitnah.</p> <p>Der Gesetzestext wäre also mit dem Zusatz „auf Anforderung“ oder mit einem Hinweis auf die Größe der Kassen, die eine vierteljährliche Auswertung erhalten müssen, praxisnäher.</p> <p>Setzt die zeitnahe Abrechnung vor Ort (eben auch durch Ehrenamtliche) voraus, um ein aktuelles Bild wiedergeben zu können. In der Praxis wird bei kleineren Gemeinden eher halbjährlich oder zum Jahresende hin abgerechnet. Buchungen folgen verzögert (insbesondere von Handkassen). Bei amtsgeführten Kassen haben die Kassenverantwortlichen die Situation doch im Blick und informieren, wenn nachgesteuert bzw. reagiert werden muss. Der Automatismus beim Berichtswesen lässt keine Differenzierung zwischen Kassen (Haushaltsvolumen, Einrichtungen, etc.) zu. Ein am Risiko orientiertes Berichtswesen wäre hier zielführender.</p>	<p>Nicht aufgenommen</p> <p>Der Änderungsvorschlag entspricht nicht der Intention zur Pflicht der Fertigung einer Auswertung. Auf die Fragestellungen wird in der Gesetzesbegründung näher eingegangen.</p>

§ 7 Abs. 1	KKA Wittenberg  Vorstand der AG der Amtsleiter	Vorschlag: Die bisherige Formulierung bleibt bestehen: „(1) Der Haushaltswirtschaft der Landeskirchen und der Kirchenkreise soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.“ Die Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren erscheint unrealistisch, da den Ämtern über den Planungszeitraum von zwei Jahren hinaus nicht bekannt ist, welche Mittel den Kirchenkreisen von der Landeskirche zugewiesen werden. Es entsteht somit eine rein spekulative Berechnung.	Nicht aufgenommen Das Gesetz gilt nicht für die Landeskirche. Eine Finanzplanung ist möglich. Beispielsweise können die Kosten des Verkündigungsdienstes relativ verlässlich geplant werden. Die Finanzplanung ist mit jedem Haushaltsplan anzupassen. Die Möglichkeiten der Finanzplanung werden in der Begründung zum HKRGK erläutert.
§ 7 Abs. 1	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz- Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Eine fünfjährige Finanzplanung für Kirchenkreise erscheint zu lang, daher der Vorschlag: Die bisherige Formulierung bleibt bestehen: „(1) Der Haushaltswirtschaft der Landeskirchen und der Kirchenkreise soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.“ Die Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren erscheint unrealistisch, da den Ämtern über den Planungszeitraum von zwei Jahren hinaus nicht bekannt ist, welche Mittel den Kirchenkreisen von der Landeskirche zugewiesen werden. Es entsteht somit eine rein spekulative Berechnung.	Nicht aufgenommen (s. o.)
§ 7 Abs. 1	KKr Gera	Die bisherige Formulierung bleibt bestehen: „(1) Der Haushaltswirtschaft der Landeskirchen und der Kirchenkreise soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.“	Nicht aufgenommen (s. o.)
§ 9 Abs. 1	KKA Erfurt	Die Klarstellung in AVHKRGK zu Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt, da dies in der Vergangenheit des Öfteren angefragt wurde.	aufgenommen
§ 9 Abs. 1 AVHKRGK	RPA	Der HH-Plan umfasste alle SB-Teile der Körperschaft. Ausgenommen sind Verwah- und Vorschusskonten sowie Vermögens- und Investitionssachbücher. - Wo und wie erfolgt die Investitionsplanung? Unter welchen Annahmen? Wo ist sie abzubilden?	Nicht aufgenommen Die Investitionsplanung erfolgt als Nebenrechnung (§ 21 Absatz 3 HKRGK). Weitere Regelungen sind ebenfalls in § 21 normiert.

§ 9 Abs. 2	RPA	Abweichungen ist ungünstig wegen EKD-Gesetz (HH-Systematik), besser nur Ergänzungen	Nicht aufgenommen Abweichungen sind faktisch notwendig, da nicht jede Änderung ohne großen Verwaltungs- oder Umstellungsaufwand sofort umgesetzt werden kann.
§ 10 Abs. 1	F1	Hier soll eine neue Nummer aufgenommen werden: „(1) Dem Haushaltsplan sind folgende Anlagen beizufügen: 1. der Stellenplan, 2. die Verpflichtungsermächtigungen, 3. die Übersichten über Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne sowie 4. die Feststellung, ob die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis im Haushaltsjahr steuerpflichtiger Unternehmer oder Kleinunternehmer ist bzw. wird.“ Die ursprüngliche Überlegung, diese Feststellung als Anlage zur Jahresrechnung festzuschreiben, wurde verworfen, da diese ggf. nicht rechtzeitig beschlossen wird. Laut AFG ist der Haushaltsplan bis zum 31.12. aufzustellen. Insoweit wäre zum 1.1. des Haushaltsjahres klar, wie die umsatzsteuerliche Behandlung erfolgt.	aufgenommen
§ 10 Abs. 2	KG Jena	Ist insbesondere im refinanzierten Bereich (Sozialarbeit) kaum realistisch, da die Mittelbereitstellung teils unplanbar erfolgt. Jetzt gerade sind die Schuso-Stellen verdoppelt worden, aber für wie lange? Das bekommen wir nicht heraus.	Nicht aufgenommen Da Arbeitsverträge ohnehin vom Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 24 Absatz 3 Nr. 7 der Kirchenverfassung beschlossen werden müssen, kann in dem Zuge auch der Stellenplan geändert werden.
§ 11 Abs. 4	RPA	Besser „ <i>müssen</i> “ statt „ <i>können</i> “, da bei z. B. Strom, Gas etc. eine Verzerrung der tatsächlichen Kosten entsteht	Nicht aufgenommen Die Erheblichkeit der Kostenzuordnung ist maßgeblich.
§ 12 Abs. 1	RPA	Begriff „angemessene Beträge“ problematisch, dieser ist dehnbar und die Einschränkungen stehen nicht im Gesetzestext	Nicht aufgenommen Eine Konkretisierung erscheint aus Praxisgründen nicht sachgerecht.

§ 12 Abs. 4	KKr Gera	Es bleibt unklar, wieso die Regelung nur auf Schenkungen erstreckt wird. Spenden sind zwar letztlich auch Schenkungen, aber es fehlen Zuwendungen von Todes wegen, die eben keine Schenkungen sind. Es ist nicht ersichtlich, warum etwa für ein Vermächtnis etwas anderes gelten sollte als für eine Schenkung.	Nicht aufgenommen Zuwendungen von Todes wegen kommen als Verfügungsmittel, die gesetzlich definiert sind, in der Praxis nicht vor (s. auch Nr. 74 der Begriffsbestimmungen) und wären auch nicht sachgerecht.
§ 16	RPA	Gerade für Anwender, die nicht regelmäßig mit dem Haushalts- und Rechnungswesen zu tun haben, wäre an dieser Stelle ein Hinweis auf die bei einer Budgetierung zu erlassenen Regeln wichtig, z. B. - Einbindung von Personalkosten in ein Budget (PK als Obergrenze) - Verbleiben Bestände aus Minderbedarf in der Funktion? - Können Sachmittel befristet für Personalkosten verwendet werden? - Wo verbleibt ein Budgetüberschuss? - usw.	Nicht aufgenommen Gesetzliche Regelungen binden zu stark. Regelungen sollten sachgerecht vor Ort durch Haushaltsvermerk/Haushaltsbeschluss erfolgen.
§ 18 Abs. 4	KKÄ Wittenberg Vorstand der AG der Amtsleiter	Der Klammerzusatz ist entweder zu streichen oder durch „ <i>Agio, Bearbeitungskosten u. ä.</i> “ zu ersetzen, da das Disagio nicht zu den Geldbeschaffungskosten zählt. Es ist eigentlich eine Einnahme.	aufgenommen Der Klammerzusatz wird gestrichen.
§ 18 Abs. 4	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Der Klammerzusatz ist entweder zu streichen oder um „ <i>Agio, Bearbeitungskosten u. ä.</i> “ zu ergänzen.	aufgenommen (s. o.)
§ 19 Abs. 1	RPA	Hier wurde die angemessene Verzinsung herausgenommen.	Nicht aufgenommen Die Verzinsung Innerer Darlehen erhöht unverhältnismäßig den Verwaltungsaufwand (Niedrigzinsphase). Die neue Regelung schließt die Verzinsung nicht aus.

§ 22 Abs. 2	RPA	...bei anderen Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen... - Kann die Formulierung „notwendige Unterlagen“ konkretisiert werden, ggf. mit einem Beispiel in der AVHKRGK?	Nicht aufgenommen Eine gesetzliche (abstrakte) Regelung ist nicht sinnvoll, da die zugrunde liegenden Sachverhalte sehr unterschiedlich sein können und daher die „notwendige Unterlagen“ im Einzelfall konkretisiert werden müssen.
§ 22 Abs. 3	KKA Wittenberg  Vorstand der AG der Amtsleiter	Dass es generell schriftliche Vorgaben für Zuwendungen an Dritte geben soll, erscheint angesichts des Aufwandes unverhältnismäßig. Hier wäre eine Betragsgrenze sinnvoll. Im Absatz 3 der AVHKRGK sollte ergänzt werden: <i>„Bei Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören oder die nicht Mitglied im Diakonischen Werk sind, soll vorgegeben werden (...)“</i> . Damit entfallen die nachfolgenden Vorgaben auch für diakonische Einrichtungen.	Nicht aufgenommen „Vereinbarungen“ wurde durch „Vorgabe“ ersetzt. Damit können die mit der Zuwendung verbundenen Ziele, der Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht in einfacher Form im Zuwendungsbescheid als Auflage verankert werden. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich lt. Rechnungsprüfungsamtsgesetz nur auf die verfasste Kirche. Näheres s. auch in der Begründung zum HKRGK.
§ 22 Abs. 3	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Dass es generell schriftliche Vorgaben für Zuwendungen an Dritte geben soll, erscheint angesichts des Aufwandes unverhältnismäßig. Hier wäre eine Betragsgrenze sinnvoll, ab wann diese Regelung gelten soll. Es sollte ergänzt werden: <i>„Bei Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören oder die nicht Mitglied im Diakonischen Werk sind, soll vorgegeben werden, ...“</i> Damit entfallen die nachfolgenden Vorgaben auch für diakonische Einrichtungen.	Nicht aufgenommen (s. o.)
§ 24 Abs. 2	KKr Gera	§ 24 Abs. 2 ist falsch gegliedert, da nur Nr. 1 zu den Ausgaben gehört, die im einleitenden Satz vorkommen. Richtig wäre: <i>“(…) nicht beschlossen, so gilt: 1. Es dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um a) ... b) ...”</i>	aufgenommen
§ 25 Abs. 2 Nr. 1	RPA	Schön wäre es, vielleicht in der Kommentierung, „erheblich“ zu definieren (z. B. 5 % des gesamten Haushaltsvolumens)	Nicht aufgenommen Die abstrakte Festsetzung eines Wertes wird dem Einzelfall nicht gerecht.

§ 26 Abs. 1	RPA	Wenn auf den Stifterwillen verwiesen wird, sollten die Stiftungen auch aufgeführt sein...	aufgenommen Stiftungen werden nicht gestrichen.
§ 33 Abs. 2	KKr Torgau-Delitzsch	Die Höchstsumme von 1.000 € zur freihändigen Auftragsvergabe bei Baumaßnahmen halten wir für zu niedrig. Selbst wenn es bei Summen ab 1.000 € nur um die Anfrage von Angeboten geht, dürfte sich das als wenig praktikabel erweisen. Wir schlagen vor, hier zum einen die Grenze für die freihändige Vergabe zu erhöhen und zum anderen, zwischen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände einerseits und der Kirchenkreise andererseits zu unterscheiden. Denkbar wäre für die freihändige Vergabe von Aufträgen eine Höchstsumme von 5.000 € bei kirchengemeindlichen und von 10.000 € bei kirchenkreislichen Baumaßnahmen.	Nicht aufgenommen Nach Nr. 9.3 Absatz 2 der Kirchenbauverordnung sind immer drei Angebote einzuholen, wenn nicht im Rahmen öffentlicher Fördermittel andere Bedingungen zu beachten sind. Dies bedeutet, dass die Regelung in Absatz 2 nicht für Baumaßnahmen gilt. Zur Klarstellung soll allerdings ergänzt werden, dass der Auftragswert auf eintausend Euro „brutto“ festgesetzt wird. Damit ist der Wert in Anlehnung an die Inventarordnung bestimmt.
§ 33 Abs. 2	KKA Wittenberg Vorstand der AG der Amtsleiter	Der Auftragswert sollte bei Kirchengemeinden 1.000,00 € und bei Kirchenkreisen 5.000,00 € betragen. Ggf. könnten Bestellungen wie von Büromaterial herausgenommen werden, da dies in der Regel bei einem festen Lieferanten erfolgt.	Nicht aufgenommen (s. o.)
§ 33 Abs. 2	KKr Gera	Nicht im Gesetzentwurf, aber im Entwurf zur Ausführungsverordnung ist eine starre Grenze von 1.000 € für die Notwendigkeit der Einholung von 3 Angeboten vorgesehen. Zum einen erscheint dieser Betrag schon jetzt zu niedrig angesetzt, gerade im Baubereich, weil die Kirche sich keine Freunde unter den Handwerkern damit machen wird, wenn nur in jedem dritten Fall auf ein Angebot schon in dieser geringen Größenordnung ein Zuschlag erfolgt. Zum anderen wäre auch zu überlegen, ob man eine Verknüpfung mit dem Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde herstellt. Etwa: Es sind drei Angebote einzuholen, wenn der Auftragswert 5.000 € oder 1 % des jährlichen Haushaltsvolumens der Kirchengemeinde, in letzterem Fall jedoch mindestens 1.500 € übersteigt.	Nicht aufgenommen (s. o.)
§ 33 Abs. 2	GKR KSP Stremme - H. Enno von Katte (KKr Elbe-Fläming)	Es wird angeregt, die Wertgrenze nach § 33 Absatz 2 HKRGK, ab der die Einholung von drei Angeboten vorgesehen ist, von 1.000 € auf 2.500 € anzuheben.	Nicht aufgenommen

§ 33 Abs. 2	KKA Erfurt	<p>Bis 1.000 € können Aufträge freihändig vergeben werden. Ab 1.000 € sind drei Angebote anzufragen. Sofern aufgrund der Anfrage weniger als drei Angebote vorliegen, kann trotzdem der Auftrag vergeben werden. Die Angebotsanfragen sind in jedem Fall zu dokumentieren.</p> <p>In der Gesetzesbegründung führen Sie auf S. 14 aus: „[...] Diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf die Angebotseinholung und nicht auf den tatsächlichen Eingang von drei Angeboten. Sollten durch eine Kirchengemeinde drei Unternehmen angeschrieben und zur Angebotsaufnahme aufgefordert worden sein und nur eine gibt ein Angebot ab, ist dies als rechtmäßig zu bewerten. Auf keinen Fall sollte durch eine Kirchengemeinde weiteres Geld dafür bezahlt werden, dass ein Unternehmer überhaupt ein Angebot abgibt bzw. erstellt.“ Aus unserer Sicht wäre es für die Gemeinden hilfreich, wenn ein entsprechender Hinweis auch konkret in der Ausführungsverordnung aufgenommen würde.</p> <p>Die neue Formulierung (und somit Vereinfachung) wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>aufgenommen</p> <p>Ergänzt wird in Absatz 2 Satz 1 der AVHKRGK: „Es kommt auf die Einholung von drei Angeboten und nicht auf den tatsächlichen Eingang von drei Angeboten an.“</p>
§ 33 Abs. 2	<p>KKA Wittenberg</p> <p>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</p>	<p>Der Auftragswert sollte bei Kirchengemeinden 1.000,00 € und bei Kirchenkreisen 5.000,00 € betragen. Ggf. könnten Bestellungen wie von Büromaterial herausgenommen werden, da dies in der Regel bei einem festen Lieferanten erfolgt.</p>	<p>Nicht aufgenommen (s. o.)</p>
§ 33 Abs. 2	<p>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</p>	<p>Möglich wäre auch das Festlegen einer Auftragswertuntergrenze anhand des Kassenvolumens der Kirchengemeinden. So könnte bei größeren Kirchenkassen ein Wert von 2.000,00 € und bei großen Kassen ein Wert von ebenfalls 5.000,00 € gelten.</p>	<p>Nicht aufgenommen (s. o.)</p>

§ 34	RPA	Änderung der Überschrift in „ <i>Personalstellenbewirtschaftung</i> “ – Liest man nur die Überschrift, denkt man unwillkürlich an die Haushaltsstellenbewirtschaftung. Auch im Kontext zu den anderen Paragrafen liegt dies nahe...	Nicht aufgenommen Neu: „Stellenplanbewirtschaftung“
§ 35	RPA	„Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.“ – Gehört der Satz zu Absatz 1?	aufgenommen Der Satz wurde im Gesetz gestrichen, da der Zusammenhang unklar ist.
§ 35 Abs. 2	<b>KKA Wittenberg</b>  <b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b>  <b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	Hier ist das Wort „Niederschlagung“ zu streichen, da Niederschlagungen gerade nicht mitgeteilt werden sollen (vgl. Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 AVHKRGK).	aufgenommen
§ 38 Abs. 2	<b>KKA Wittenberg</b>  <b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b>  <b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	Aufgenommen werden sollte als Buchstabe e: „ <i>e) Umbuchungen zwischen dem allgemeinen Haushalt und Baunebenrechnungen.</i> “	aufgenommen

§ 38 Abs. 3	KG Jena	Ist im Ehrenamt ein ärgerliches Hemmnis. Elektronische Kassenanordnungen, z. B. über elektronisches Zertifikat, sollten ermöglicht werden. Das ermöglicht Ehrenamt im Homeoffice oder auf Reisen. So ein bisschen steht das ja auch nach (4) 10., hier wird ja das Gesetz schon im Inneren widersprüchlich.	aufgenommen In Absatz 6 sind digitale Signaturen vorgesehen, allerdings derzeit keine technischen Lösungen
§ 38 Abs. 3	RPA	„Unterlagen ... sollen beigefügt werden.“ – Vorschlag: <i>Unterlagen müssen beigefügt werden.</i>	Nicht aufgenommen aus Praktikabilitätsgründen
§ 38 Abs. 4	KKr Apolda-Buttstädt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für ein automatisiertes Kassenanordnungsverfahren sollte zuerst das vom LKA im Rahmen des einheitlichen Arbeitsplatzes angeschaffte Microsoft-System geprüft werden.</li> <li>Kirchenkreise können eigene, automatisierte Kassenanordnungsverfahren zur Genehmigung vorlegen.</li> <li>Im Zuge der weitergehenden Digitalisierung arbeitet das LKA mit Pilotkirchenkreisen intensiv zusammen.</li> </ul> <p>Begründung: Im Microsoft-System sind die Anweisungsberechtigten durch die Bundesdruckerei zertifiziert, die Programme entsprechend personalisiert und v. a. ist die Programmierung eines Arbeitsvorgangs (Workflow) in MS-SharePoint verhältnismäßig einfach. Auch Schnittstellen zur Buchungssoftware sollten einfach möglich sein.</p>	Nicht aufgenommen Die Anregung ist insofern aufgenommen, als dass das HKRGK das vorgeschlagene Verfahren nicht verbietet. Wenn das vorgeschlagene Verfahren technisch möglich ist, kann es nach Prüfung und Freigabe angewendet werden.
§ 38 Abs. 5	KKA Erfurt	Dieser Absatz ist sehr kompliziert formuliert und aus unserer Sicht insbesondere für die Gemeinden verwirrend. Wir bitten darum, hier noch einmal über eine verständlichere Formulierung nachzudenken.	Nicht aufgenommen Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist nachvollziehbar.
§ 38 Abs. 6	KKr Meiningen	<p>"Kirchengemeinden, die ihr Kassen- und Rechnungswesen einem Kreiskirchenamt übertragen haben, sollen monatlich mit diesem abrechnen":</p> <p>Eine monatliche Abrechnung bringt eine Mehrbelastung für Kirchengemeinden. Die bisherige Regelung einer vierteljährlichen Abrechnung ist offener; darum als Empfehlung: Kirchengemeinden ... sollen mindestens aller 3 Monate abrechnen.</p>	Nicht aufgenommen Nach geltender Rechtslage sollen Zahlstellen schon jetzt monatlich abrechnen, ansonsten zeitnah. Für die Kreiskirchenämter ist eine monatliche Abrechnung leistbarer, da sich das Buchungsaufkommen kontinuierlich verteilt und zeitnah sinnvolle Auswertungen möglich sind. Dies gilt insbesondere für das letzte Quartal des Jahres.



§ 38 Abs. 7	RPA	Wortwahl bisheriger Gesetzestext ist aus meiner Sicht treffender. Begründung: Was ist mit „dazu berechnete Person“ gemeint? Ich lese aus dem neuen Text: Die zur Kassenanordnung berechnete Person ist die Kassenanordnungsberechnete, d. h. sie selbst (???). Das Ziel sollte klarer herausgestellt sein, nämlich keine Zahlung anzuordnen, die an Anordnungsberechnete selbst und ihr nahestehendes Umfeld zu leisten sind.	aufgenommen Die neue Formulierung lautet: „die auf sie oder auf Personen lauten, die ...“.
§ 40 Abs. 1	KKr Gera	Handkassen und Vorschüsse müssen außerdem zwingend auf das Ende des Haushaltsjahres abgerechnet werden.	Nicht aufgenommen Die Stellungnahme beinhaltet zwei Aspekte: Handkassen und Vorschüsse müssen bis zum Jahresende abgerechnet werden. Die Frist wird dazu auf den 15. Januar festgelegt. Zum Nachweis der Barmittel reicht es aus, eine Bestätigung über deren Vorhandensein vorzulegen.
§ 40 Abs. 1	<b>KKA Wittenberg</b>  <b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b>  <b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	Eine Rückzahlung von Vorschüssen nach spätestens drei Monaten ist grundsätzlich richtig. Allerdings fehlt eine Regelung für Dauervorschüsse, die als Sockel für Zahlstellen/Barkassen vor Ort gewährt werden. Diese sollen nicht alle drei Monate zurückgezahlt werden. Hier wäre eine Formulierung in Anlehnung an die der Verwaltungsordnung der EKV sinnvoll: <i>„Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen können Dienststellen Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) gewährt werden. Sie sind in regelmäßigen Abständen, spätestens zum Jahreskassenabschluss abzurechnen.“</i>	Nicht aufgenommen (s. o.) Es geht um die Abrechnung, nicht die Rückzahlung. Im Übrigen regelt § 55 Absatz 1 die Abrechnung zum 31.12.
§ 40 Abs. 1	KG Jena	Verstößt ja ggf. gegen UstG, auf jeden Fall aber gegen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchung, die täglichen Kassenabschluss fordert. Gut, die gesetzlichen Regelungen sind als mitgeltend explizit aufgeführt, aber es gibt eben doch ggf. Verwirrung.	Nicht aufgenommen Der Absatz bezieht sich auf die Abrechnung der Barkasse und der Handvorschüsse gegenüber der kassenführenden Stelle und meint nicht die Kassenabschlüsse innerhalb dieser Zeit.

§ 40 Abs. 2	<p><b>KKA Wittenberg</b></p> <p><b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b></p> <p><b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b></p>	Die Regelung ist zu überprüfen im Zusammenhang mit § 55 Absatz 1 HKRGK.	Nicht aufgenommen Die Regelungen in § 40 und § 55 ergänzen sich.
§ 43	<b>KKr Apolda-Buttstädt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Anschluss an die Kassengemeinschaften sollten ausschließlich Kirchengemeinden verpflichtet werden, die jenseits der Kleinunternehmerregelung agieren und damit umsatzsteuerpflichtig sind.</li> </ul> <p>Begründung: Die Ad-hoc-Pflicht, sich der Kassengemeinschaft anzuschließen, führt zu großem Unmut in den Kirchengemeinden und wirft viele praktische Fragen auf. So wünschenswert das Ziel der Buchungsvereinfachung ist, braucht es hier einen Prozess, der um Vertrauen wirbt und den Anschluss auch für die Gemeinden attraktiv erscheinen lässt.</p> <p>Kassengemeinschaften sollten auch auf Kirchenkreisebene geführt werden dürfen. Hierfür sollte der § 43 Abs. 1 S. 3 wie folgt erweitert werden: "(...) über gemeinschaftliche Bankkonten des Kreiskirchenamtes <i>und des Kirchenkreises</i> (...)."</p>	Nicht aufgenommen § 43 verpflichtet Kirchengemeinden, die Kleinunternehmer sind, nicht, sich der Kassenführung eines Kreiskirchenamtes anzuschließen. Allerdings ist § 75 Absatz 1 Nr. 2 und 3 zu beachten. Danach sind Kirchengemeinden, die nicht Kleinunternehmer sind, verpflichtet, ihre Buchführung durch das Kreiskirchenamt wahrnehmen zu lassen. Daneben sind nach Nr. 1 auch Kirchengemeinden zum Anschluss verpflichtet, wenn die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung nicht gewährleistet ist. Das Kreiskirchenamt ist die Behörde des Kirchenkreises und keine eigenständige juristische Person. Kreiskirchenämter sind der Ort, an dem Kassengemeinschaften geführt werden sollen. Eine Parallelstruktur in den Kirchenkreisen ist nicht vorgesehen.

§ 43 Abs. 1	KKr Gotha	<p>Die vorgesehenen Neuregelungen des § 43 sieht der Ausschuss kritisch und empfiehlt, beim offeneren Text des § 43 vom 9.11.2011 zu bleiben, da dieser die Lebenswirklichkeit vieler Kirchengemeinden widerspiegelt, in denen die Führung eines eigenen Kontos nach wie vor als Ausdruck der Eigenständigkeit und Autonomie verstanden wird.</p> <p>Der Gedanke einer Kassengemeinschaft stößt zudem vielerorts auf Ablehnung und würde Widerstände provozieren.</p> <p>Bei der gegenwärtigen Lage besteht zudem ein hohes Risiko für anfallende Strafzinsen, der Ausschuss hält es deshalb für sinnvoll, den Kirchengemeinden auch künftig eigene Bankverbindungen freizuhalten, um ggf. Gelder auf mehrere Konten bzw. Bankhäuser verteilen zu können.</p> <p>Weiterhin wurde vermutet, dass im Zuge der anstehenden Veränderungen des Umsatzsteuerrechts Körperschaften verpflichtet sein könnten, jeweils mindestens eine eigene Bankverbindung vorzuhalten.</p>	<p>Nicht aufgenommen</p> <p>Die Regelung verpflichtet die Kreiskirchenämter und die Kirchengemeinden, die ihre Rechnungsführung dem Kreiskirchenamt übertragen haben, eine Kassengemeinschaft zu bilden und die gemeinschaftlichen Bankkonten auf das Mindestmaß zu reduzieren. Die Kirchengemeinden, die ihre Rechnungsführung keinem Kreiskirchenamt übertragen haben, müssen den laufenden Zahlungsverkehr nur noch über ein Bankkonto abwickeln. Für den Transformationsprozess in diese Bankenstruktur ist ein Übergangszeitraum von zwei Jahren möglich. Die Befristung des Transformationsprozesses soll die Motivation zur Umstellung erhöhen. Zudem ist die neue Struktur verwaltungsvereinfachend.</p> <p>Dies bedeutet für Kassengemeinschaften der Kreiskirchenämter, dass es aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist, beispielsweise für Kindergartenbeiträge, die Hausverwaltung oder für die Liquiditätssteuerung je ein Bankkonto vorzuhalten. Auch kann es notwendig sein, vor Ort in den Kirchengemeinden für bestimmte Zwecke Barkassen, Handvorschüsse oder Zahlstellen vorzuhalten, ohne die Regelungen des § 43 zu verletzen.</p> <p>Zur Vermeidung von Negativzinsen sind die gegenwärtigen Freibeträge der Kirchenbanken ausreichend, so dass es nicht sinnvoll ist, deshalb die Liquidität auf die Kirchengemeinden zu verteilen. Rechnet man ggf. entstehende Negativzinsen gegen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Kontogebühren auf, sind ggf. entstehende Negativzinsen das kleinere Übel. Nach der Abgabenordnung (AO) sind kirchliche Körperschaften aus Gründen der Umsatzsteuer nicht verpflichtet, eine eigene Bankverbindung vorzuhalten, da sie nicht zu einer Jahresrechnung oder Bilanz nach der AO verpflichtet sind und damit auch kein Abgleich erforderlich ist.</p>
§ 43 Abs. 1	KKr Meiningen	<p>"(...) für den laufenden Zahlungsverkehr ist nur ein Bankkonto zulässig."</p> <p>Der Kreiskirchenrat gibt zu bedenken, dass zur Vermeidung von Strafzinsen in Kirchenkreisen und bei Gemeinschaftskonten u. U. ein zweites Konto günstig wäre. Ein Vorschlag wäre die</p>	<p>Nicht aufgenommen (s. o.)</p>

		Formulierung: ... für den laufenden Zahlungsverkehr ist möglichst nur ein Bankkonto zulässig. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
§ 43 Abs. 1	KKr Gotha	<p>Die vorgesehene Novelle des – HKRGK samt Ausführungsbestimmungen war Thema auf der letzten Sitzung des Bau- und Finanzausschusses im Kirchenkreis Gotha. Der Ausschuss hat mich gebeten, Ihnen ein Votum zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die vorgesehenen Neuregelungen des 543 sieht der Ausschuss kritisch und empfiehlt, beim offeneren Text des 543 vom 9.11.2011 zu bleiben, da dieser die Lebenswirklichkeit vieler Kirchengemeinden widerspiegelt, in denen die Führung eines eigenen Kontos nach wie vor als Ausdruck der Eigenständigkeit und Autonomie verstanden wird.</p> <p>Der Gedanke einer Kassengemeinschaft stößt zudem vielerorts auf Ablehnung und würde Widerstände provozieren.</p> <p>Bei der gegenwärtigen Lage besteht zudem ein hohes Risiko für anfallende Strafzinsen, der Ausschuss hält es deshalb für sinnvoll, den Kirchengemeinden auch künftig eigene Bankverbindungen freizuhalten, um ggf. Gelder auf mehrere Konten bzw. Bankhäuser verteilen zu können.</p> <p>Weiterhin wurde vermutet, dass im Zuge der anstehenden Veränderungen des Umsatzsteuerrechts Körperschaften verpflichtet sein könnten, jeweils mindestens eine eigene Bankverbindung vorzuhalten.</p>	<p>Nicht aufgenommen</p> <p>§ 43 sieht für den laufenden Zahlungsverkehr gemeinschaftliche Bankkonten im Rahmen einer Kassengemeinschaft vor. Von diesem Grundsatz soll auch aus den o.a. Gründen nicht abgewichen werden. Die Kirchengemeinden erhalten regelmäßig ausgewertete Saldenlisten und müssen in die Lage versetzt werden, damit auch umzugehen. Zur Vermeidung von Negativzinsen s. o.</p>
§ 43 Abs. 1	KKr Greiz	<p>“ (...) für den laufenden Zahlungsverkehr ist nur ein Bankkonto zulässig.”</p> <p>Die Einführung eines Bankkontos schränkt die Eigenständigkeit der GKRe und KKRe unangemessen ein. Weiterhin können die „Negativzinsen“ (zwischen 1,5 % und 0,5 %), die mittlerweile von Banken erhoben werden, mit Konten bei mehreren Banken minimiert werden, wenn die Kontenstände sich unterhalb des Grenzwertes der Banken (etwa zwischen 10.000 € und 20.000 €) bewegen. Zudem ist ein Konto bei einer „Hausbank“ sinnvoll, um die Bedingungen vor Ort auszuhandeln und Standort und Arbeitsplätze zu erhalten.</p>	<p>Nicht aufgenommen (s. o.)</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, den Bankenstandort und die damit verbundenen Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten. Mit diesem Argument wären auch hohe Verwarentgelte und entsprechende Kontogebühren begründbar, was aber wegen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vertretbar ist.</p>



<p>§ 43 Abs. 1</p>	<p><b>KKr Bad Frankenhau- sen-Sondershausen</b></p>	<p>Dieser Absatz bedarf nach unserer Auffassung dringend der Ergänzung: „(...) erfolgt der Zahlungsverkehr über gemeinschaftliche Bankkonten des Kreiskirchenamtes <i>oder des Kirchenkreises</i>.“ Begründung: Gerade bei den Kreiskirchenämtern, die mit mehreren Kirchenkreisen zusammenarbeiten, ist es notwendig, dass der Kontoinhaber auch der Kirchenkreis sein kann. Es löst bei Gemeindegliedern, aber auch externen Spendern und Partnern Irritation aus, wenn bspw. das Konto des Kreiskirchenamtes Eisenach benutzt werden muss, die Gemeinde aber 150 km entfernt verortet ist. Die Kerngemeindeglieder können mit den Kreiskirchenämtern sicher noch eine Verbindung herstellen, jenseits von hoher Anbindung wird das bisherige Verfahren aber zu vermeidbaren Diskussion und Unklarheiten führen.</p>	<p>Nicht aufgenommen (s. o.) Den Gemeindegliedern und Partnern kann problemlos über den Briefkopfbogen der Kirchengemeinde oder bei der Bitte um den Gemeindebeitrag die Information mitgegeben werden, dass das Kreiskirchenamt Inhaber der Bankverbindung ist und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde wahrnimmt. Im Übrigen gibt es schon jetzt Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden über 100 km vom Dienstsitz des Kirchenkreises entfernt ist.</p>
<p>§ 43 Abs. 2</p>	<p><b>KKr Bad Frankenhau- sen-Sondershausen</b></p>	<p>Grundsätzlich ist diese Entscheidung begrüßenswert, besonders, wenn mit Online-Bezahldiensten auf ein Gemeinschaftskonto zugegriffen wird. Es braucht allerdings die Konkretisierung, inwiefern auch Online-Bankprogramme davon betroffen sind, insbesondere wenn die Gemeinden nicht an die BUKAST des jeweiligen Kreiskirchenamtes angeschlossen sind. Es ergeben sich daraus weitere Unklarheiten, bspw. wie das „Vier-Augen-Prinzip“ bei nichtangeschlossenen Gemeinden geregelt bzw. garantiert werden soll. Außerdem sollte geklärt werden, inwieweit Zahlungen von Ehrenamtlichen, die für die Kirchengemeinden für Material etc. getätigt haben, unter diese Regelung fallen. Wir sollten es unseren Ehrenamtlichen und den Menschen vor Ort so einfach wie möglich machen, entsprechende Besorgungen für Gemeindekreise etc. durchzuführen. Dies könnte auch mit einer eidesstaatlichen Erklärung rechtlich abgesichert werden.</p>	<p>Nicht aufgenommen Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Online-Bezahldiensten wurde bewusst eingeschränkt. Davon unterscheiden sich Online-Bankprogramme. Dazu gibt es bereits Regelungen, die dem Kreiskirchenamt vorliegen. Erstattungen an Ehrenamtliche sind auch weiterhin möglich und von § 43 nicht berührt. Einer eidesstattlichen Versicherung bedarf es nicht.</p>

§ 43 Abs. 2	KG Jena	Das heißt ja praktisch, wir können als Gemeinde kein Paypal verwenden. Wir können kein Paypal-Konto als Spendenkonto verwenden. Wie soll das alles gehen. In der Praxis ist es ja jetzt schon so, dass ich viele Druckprodukte privat bestelle und dann an die KG weiterberechne, aber im Sinne UstG kann das doch nicht so gewollt sein.	Nicht aufgenommen Die Einrichtung eines Paypal-Kontos durch die Kirchengemeinde ist unzulässig. Spendenkonten sind auch außerhalb von Paypal möglich. Privatbestellungen über ein privates Paypal-Konto und anschließender Erstattung durch die Kirchengemeinde sind möglich. Lieferanschrift kann ggf. auch die Privatanschrift sein. Wenn ein Vorsteuerabzug erfolgen soll, muss die Rechnungsanschrift die der Kirchengemeinde sein.
§ 43 Abs. 3	KKr Greiz	Geldanlagen und Rücklagenverwaltung erfolgen ausschließlich über das Kreiskirchenamt: Mit diesem Gesetzestext wird die Eigenständigkeit der GKRe und KKRe unangemessen eingeschränkt. Da es sich um die Anlagen und Rücklagen der KGen und KRen handelt, muss deren Verwaltung immer im Einvernehmen mit diesen erfolgen.	Nicht aufgenommen Diese Einschränkung muss nach unserer Kirchenverfassung kirchengesetzlich geregelt werden. Die Regelung ist auch sinnvoll, da das Einvernehmen einen unangemessenen Verwaltungsaufwand nach sich zieht und bei einer Kassengemeinschaft alle teilnehmenden kirchlichen Körperschaften ihr Einvernehmen erklären müssten. Darüber hinaus regelt die Anlagerichtlinie Kirchenkreise die Anlagegrundsätze zur Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens. Das Kreiskirchenamt kann effektiver und zu besseren Konditionen und Losgrößen Wertpapiere erwerben.
§ 46 Abs. 3	KKA Wittenberg Vorstand der AG der Amtsleiter  Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Die Regelung ist missverständlich. Konkreter wäre die Formulierung: „ <i>Lastschriftmandate dürfen nur durch die kassenführende Stelle erteilt werden.</i> “ Dann ist deutlich zu erkennen, dass nicht jede „Kasse“, also Zahlstelle, Lastschriftmandate erteilen darf.	Nicht aufgenommen Rechtlich kann das vertretungsberechtigte Organ des Kontoinhabers Lastschriftmandate erteilen. Dies kann auch sinnvoll sein, wenn beispielsweise Telekommunikationsverträge abgeschlossen werden, die mit dem Lastschriftmandat verbunden sind. Daher wurde das Gesetz entsprechend geändert.
§ 46 Abs. 3	KKr Greiz	Die Regelung ist missverständlich. Konkreter wäre die Formulierung: „ <i>Lastschriftmandate dürfen nur durch die kassenführende</i>	Nicht aufgenommen (s. o.)

		<i>Stelle erteilt werden.</i> “ Dann ist deutlich zu erkennen, dass nicht jede „Kasse“, also Zahlstelle, Lastschriftmandate erteilen darf.	
§ 46 Abs. 3	KG Jena	Das ist etwas verwirrend. Sonst dürfen die Vertreter der Körperschaft fast alles. Aber ausgerechnet Lastschriftmandate (muss vielleicht heißen: SEPA-Mandate) dürfen sie nicht erteilen? Diese sind oft Bestandteil von Telefonverträgen, Leasing-Verträgen, Mietverträgen. Die muss man nun nicht nur kirchenaufsichtlich genehmigen lassen, sondern man muss auch noch dran denken, dass das SEPA-Mandat nur die Kasse erteilen darf, obwohl doch Kontovollmacht besteht? Das versteht niemand.	Nicht aufgenommen (s. o.) Lastschriftmandate bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung. In dem kirchengesetzlichen Zusammenhang ist die korrekte Bezeichnung „Lastschriftmandat“.
§ 47 Abs. 1 AVHKRGK	KG Jena	Bei dem mit „entweder“ beginnenden Satz fehlt der „oder“-Zweig. Wo könnte man Dreifachblöcke gestanzt nummeriert herbekommen? Liefert diese die EKM? Ich habe keine Bezugs-Quelle gefunden. Im Text geht es gefühlt immer etwas durcheinander, ob gerade eine Einzahlung oder eine Auszahlung betrachtet wird. Wem könnte diese Überkorrektheit helfen? Müsste das alles nicht auch für Kollektenzahlungen gelten? Wie ist es mit Getränkekassen des Vertrauens? Auch dort müsste es ja so gehen, siehe UStG. Ich sehe mal bildlich einen Stadtjugendpfarrer vor mir, der bei einem Feine-Sahne-Konzert einem Jugendlichen gegen gestanzt nummerierte Dreifachquittungen einen Kassen-Barvorschuss ausgibt, damit dieser neue Getränke beim Aldi kauft.	Nicht aufgenommen 1. Fortlaufend gestanzte Blöcke gibt es im Kreiskirchenamt und im Bürofachhandel, 2. Kollekten werden im Sakristeibuch eingetragen. Sofern eine Kollekte gegeben wird, deren Spender eine Quittung haben möchte, ist dies auf Wunsch auch möglich, 3. Organisatorisch ist die Verwendung von Quittungen auch bei Veranstaltungen lösbar. 4. Getränkekassen des Vertrauens sind nicht zulässig. Es muss verhindert werden, dass der Vorwurf entstehen kann, dass Bargeld nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurde. aufgenommen Das „Oder“ ist enthalten und aufgenommen
§ 48 Abs. 3	KG Jena	Das ist ja eine unbedingte Gesetzesforderung. Unten steht ja dann, dass im Vergehensfall die Musteranweisungen gelten. Aber ist es dann nicht korrekter zu formulieren: Im Regelfall gelten die Musteranweisungen. Kirchengemeinden haben das Recht, davon abweichende Dienstanweisungen zu erlassen.	aufgenommen

<p>§ 49 Abs. 1</p>	<p>KKr Gera</p>	<p>Hauptkritikpunkt am Entwurf ist der Umstand, dass gerade in einer Zeit, in der die Umsatzbesteuerung für einige Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor der Tür steht, die sich daraus ergebenden Anforderungen im Gesetz überhaupt nicht berücksichtigt werden. Da dies in naher Zukunft liegt, sollte es im Gesetz berücksichtigt werden. Das gilt vor allem deswegen, weil das Steuerrecht natürlich Aufzeichnungen verlangt, die für die steuerlichen Zwecke brauchbar sind. Im Entwurf findet sich lediglich, dass für diese Gemeinden die Kassenführung durch das Kreiskirchenamt zu erfolgen hat, das der Aufgabe dann hoffentlich gewachsen ist. Zu den Aufgaben des Rechnungswesens nach § 49 muss auch die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen gehören, soweit die kirchliche Körperschaft umsatzsteuerpflichtig ist. Dass mit der Verpflichtung der Kassenführung durch das Kreiskirchenamt die Pflicht für die Gemeinden einher geht, sämtliche Belege rechtzeitig für die umsatzsteuerrechtlich notwendigen Buchungen einzureichen – d. h. wenn man einmal die Dauerfristverlängerung verspielt hat, bis zum 5. des Folgemonats, damit die Buchungsstelle noch Zeit zum Arbeiten hat -, sollte ebenso selbstverständlich sein, wie die Verpflichtung der Buchungs- und Kassenstellen, die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen auch einzuhalten. Anders als bisher kann sich eine BuKaSt dann auch nicht mehr auf Krankheit oder Urlaub berufen, sondern muss notfalls Überstunden machen, Urlaub streichen oder nur in der zweiten Monatshälfte genehmigen oder notfalls auf eigene Kosten Dritte beauftragen. Diese Pflichten müssten aber auch klar gesetzlich geregelt sein. Eine „kollektive Verantwortungslosigkeit“ werden die Finanzämter nicht akzeptieren und bei verspäteten Umsatzsteuervoranmeldungen werden ganz schnell auch Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Jedes Überschreiten der 10-Tages-Frist für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung ist eine strafbare Steuerhinterziehung – das muss den Beteiligten da einfach klar gemacht werden. Auch in diesem Zusammenhang ist der Begriff der „Kasse“ unglücklich. Denn in jeder Finanzbuchhaltung und beim Finanzamt werden unter</p>	<p>aufgenommen Zunächst haben sich alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise und deren Verbände, die umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind oder werden, gemäß § 75 HKRGK dem zuständigen Kreiskirchenamt anzuschließen. Auch wurde § 10 Absatz 1 ergänzt (s. dort). Kassengemeinschaften sind für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer als Körperschaften öffentlichen Rechts nach der Abgabenordnung zulässig. Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen wurde in den Kanon der Aufgaben des Rechnungswesens in § 49 Absatz 1 aufgenommen.</p>
--------------------	-----------------	---	--

		<p>„Kasse“ nur Barkassen verstanden. Das ist im Gesetzentwurf sehr kameralistisch gedacht und mit der künftigen Umsatzsteuerpflicht wenig harmonisch. Wie wäre stattdessen das Wort „<i>Kassenstelle</i>“ für die „Kasse“ im Entwurfstext?</p> <p>Es sollte vorgesehen werden, dass die Gemeinden und Kirchenkreise, die steuerpflichtige Umsätze in solchen Größenordnungen haben, dass tatsächlich Umsatzsteuer anfällt, gemeinsame Konten mit anderen kirchlichen Körperschaften unzulässig sind. Aber gerade dafür ist erstaunlicherweise in § 75 die Kassengemeinschaft vorgesehen. Das wird im Verhältnis zum Finanzamt bei einer Prüfung einen Haufen vermeidbaren Ärger bringen und sollte unbedingt vermieden werden. Gemeinsames Konto und Bücher für mehrere Umsatzsteuersubjekte – das ist eine für Steuerfachleute nicht ansatzweise nachvollziehbare Idee.</p>	
§ 54 Abs. 1	KG Jena	Das ist im Widerspruch zu § 40 (1), es sei denn, drei Monate lang sind keine Zahlungen erfolgt.	Nicht aufgenommen Die §§ 40 (Abrechnung u.a. der Barkasse) und 54 (Tagesabschluss) beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte.
§ 55 Abs. 1	<p>KKA Wittenberg</p> <p>Vorstand der AG der Amtsleiter</p> <p>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</p>	Die Formulierung in Absatz 1 ist unzutreffend. Die Bücher sind nicht zum 31.12. abzuschließen, dann könnten danach auch keine zahlungsunwirksamen Buchungen mehr vorgenommen werden. Daher muss es hier heißen: <i>„Zahlungsvorgänge sind jährlich bis zum 31.12. abzuschließen. Zahlungsunwirksame Buchungen sollen bis zum 28.02. des Folgejahres vorgenommen werden.“</i>	aufgenommen

§ 55 Abs. 1	<b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	Problematisch ist in diesem Zusammenhang die fehlende Möglichkeit der Erfassung von Barabrechnungen aus den Kirchengemeinden des Monats Dezember, da diese erst im Januar auf den Konten der Kreiskirchenämter erscheinen. In diesen Abrechnungen können Spenden und Gemeindebeiträge vereinnahmt worden sein, für die noch für das alte Jahr Zuwendungsbestätigungen auszustellen sind. Diese tauchen jedoch in den Buchungen des Monats Dezember nicht auf. Ggf. müsste man von der Regelung des § 40 Absatz 2 nur im Dezember Gebrauch machen und Kassenbuchungen aus den Gemeinden (Zahlstellen) über einen separaten Zahlweg erfassen, der dann im Januar des Folgejahres wieder aufgelöst wird. Geprüft werden müsste alternativ, ob zum Jahresende im Wege der Rechnungsabgrenzung (Soll-Buchführung) eine Erfassung erfolgen könnte. Das zöge allerdings weitere Schritte nach sich.	Nicht aufgenommen Barabrechnungen wurden im Dezember zahlungswirksam und können daher auch noch für das vergangene Jahr gebucht werden. Sobald die Barkassenabrechnung vorliegt, kann sie noch im alten Jahr gebucht werden. Anders verhält es sich mit der Zahlwegumbuchung Barkasse an Bank. Diese Umbuchung erfolgt in dem Jahr, in dem sie zahlungswirksam ist.
§ 55 Abs. 1	<b>KKA Erfurt</b>	Die Neufassung wird ausdrücklich begrüßt, jedoch ist Voraussetzung, dass dann nicht nur Abrechnungen/Erstattungen an das Landeskirchenamt bis 31.12. zahlungswirksam erfolgen, sondern auch Erstattungen seitens des Landeskirchenamtes an die Kirchenkreise/KG rechtzeitig erfolgt (z. B. RU-Abrechnung – sehr problematisch!!!)	aufgenommen Dies wird beachtet, sofern möglich. Ggf. sind Fehlbeträge oder Überschüsse in das Folgejahr zu übertragen und werden dann dort abgerechnet.
§ 56 Abs. 4	<b>KKA Wittenberg</b>  <b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b>  <b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	Was ist unter Buchstabe a) mit „Kapitalvermögen“ gemeint? Das klassische Kapitalvermögen wurde durch Zuführung zum Grundvermögensfonds aufgelöst und existiert nur noch in Form von Beteiligungen. Ist hier das Stiftungsvermögen zu erfassen?	Nicht aufgenommen Anstelle von „Kapitalvermögen“ wird „Vermögensnachweis“ verwendet.

§ 57 Abs. 1	KKr Gera	Die Frist stimmt nicht mit den steuerlichen Fristen überein. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren darf erst mit Ende des Kalenderjahres beginnen, in dem der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, § 147 IV AO. Es ist nicht sinnvoll, in Absatz 3 nur auf eine daneben bestehende Geltung staatlicher Gesetze hinzuweisen. Das macht es für den Anwender unnötig kompliziert. Man könnte es so fassen: <i>"Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung von Büchern und Belegen die staatlichen Gesetze."</i>	Nicht aufgenommen Neben der landeskirchlichen Kassationsordnung gelten die Aufbewahrungsfristen aufgrund staatlicher Gesetze. In Absatz 3 wird darauf verwiesen. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu undifferenziert.
§ 57 Abs. 1	KKÄ Wittenberg  Vorstand der AG der Amtsleiter  Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz- Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	In Satz 3 ist jetzt von Kassationsordnungen die Rede. Gibt es mehrere Kassationsordnungen?	aufgenommen Es gibt nur eine Kassationsordnung: Verordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen in der EKM (Aufbewahrungs- und Kassationsverordnung) vom 21.03.2015
§ 62 Nr. 4	KKr Gera	Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen mit Auflagen sind nicht dann auszuschlagen, wenn die Auflage dem Wert nicht entspricht, sondern dann, wenn die Auflage den Wert der Zuwendung übersteigt. Nach dem Wortlaut wäre auch auszuschlagen, wenn die Auflage hinter dem Wert der Zuwendung zurückbleibt, also die Zuwendung einen positiven Nettowert hat. Das kann unmöglich so gemeint sein und war schon bisher falsch formuliert.	aufgenommen
§ 63	KG Jena	Hier fehlt eine Geringfügigkeitsgrenze, wie sonst in der Anlagenbuchhaltung üblich. Wie sollen wir Kirchengebäude bewerten? Dazu fehlt uns jede Fantasie. Mit dem Wiederherstellungswert? Wie sollen sonst die Wertansätze sein? In der Wirtschaft gibt es ja das Konzept des Buchwertes aus Anschaffung und Abschreibung, aber ein solches Konzept fehlt uns ja in der Kameralistik völlig.	Nicht aufgenommen Hinsichtlich der Gebäude erfolgt eine gegenständliche Inventarisierung, keine Bewertung. Im Übrigen gilt die Inventarordnung mit ihren Wertgrenzen.

§ 64 Abs. 2	KKr Gera	<p>Die Sinnhaftigkeit einer so konstruierten Wertschwankungsrücklage erscheint zweifelhaft. Denn bei derzeitig erzielbaren Erträgen ist die Zielgröße gar nicht zu erreichen. Wenn man bei derzeitigen Erträgen, die für halbwegs sichere Anlagen bestenfalls 2 % Jahresertrag ausmachen, jährlich 10 % vom Ertrag (also 0,2 %) einer Wertschwankungsrücklage zuführt, dauert es 50 Jahre, bis die geforderten 10 % des Buchwerts der Anlage erreicht sind. Da die Anlage bestimmt sehr viel früher fällig ist, kann man das auch lassen. Statt einer solchen — unverzinsten, der selbst auch wieder Schwankungen unterworfenen? - Wertschwankungsrücklage sollte von vornherein durch eine geeignete Anlageauswahl das Wertschwankungsrisiko auf dem tolerierbaren Maß gehalten werden. Dass einigermaßen sichere Anlagen durch die vom Staat gewollte fiskalische Repression weg inflationiert werden, wird die Kirche ertragen müssen, soweit sie Werte in Geld und nicht in Sachwerten anlegt.</p>	<p>Nicht aufgenommen Es sind jährlich 10 % der jährlichen Bruttoerträge der Rücklage zuzuführen, bis 10 % der Buchwerte der Finanzanlagen (Obergrenze) erreicht sind. Dies ist auch bei anderen Zinsniveaus erreichbar. Zudem können Mittel der Kassengemeinschaft auch bis zu 20 % in Aktien und 10 % in Immobilienfonds angelegt werden. Zum anderen geht es um die Summe der Finanzanlagen, nicht um einzelne Fälligkeiten. Durch die Anlagerichtlinien werden geeignete und sichere Anlagen vorgegeben.</p>
§ 65	KG Jena	<p>Zu Rücklagen ist nicht klar festgelegt, wie diese wieder aufgelöst werden; teilweise sind sie in ihrer Höhe unbegrenzt (Personalkostenrücklage, nur durch Höhe Betriebsmittelrücklage begrenzt). Es ist unklar, zu welchem Zweck Rücklagen gebildet werden, und da geht mangels Begründung auch manches durcheinander. Die Betriebsmittelrücklage mit Personalkostenrücklage und die Ausgleichsrücklage soll ja ggf. vor nicht vorhersehbaren Kosten schützen und Schwankungen ausgleichen; die Betriebsmittelrücklage ggf. zur Wiederbeschaffung verschlissener Betriebsmittel. Die Substanzerhaltungsrücklage dient demgegenüber wohl mehr der Finanzierung allfälliger Reparaturen. In der Wirtschaft sind ja (zulässige) Rücklagen/Rückstellungen ein Mittel der Steuergestaltung, indem sie Überschüsse der Gewinnversteuerung entziehen und geparkte Liquidität verschaffen. Dieses Motiv entfällt für Kirche, hier geht es ja mehr um das Schaffen von Reserven für unvorhergesehene Fälle. Für Gemeinden kommt ja noch dazu, dass für einen Teil der Wirtschaftsgüter Wiederbeschaffung/Instandhaltung verschoben werden kann.</p>	<p>Nicht aufgenommen Die Rücklagen sind durch Änderungen im Gesetz der Höhe nach alle begrenzt. Der Zweck der Rücklagen ist im Gesetz benannt. Die Betriebsmittelrücklage dient nicht der Finanzierung von Betriebsmitteln, sondern der Sicherung der Liquidität auf dem laufenden Bankkonto. Die Bildung der Rücklagen ist begrenzt durch die AVHKRGK zu Absatz 1: Zuführungen zu Rücklagen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Fehlbetrag ergeben würde oder die Zuführung zu Rücklagen, die nach anderen Vorschriften zu bilden sind, gefährdet wäre.</p>

		<p>Die Sanierung einer Kirche machen wir halt nur dann, wenn wir Städtebaumittel, Bund-Länder-Mittel, TLDA-Mittel, Mittel der Landeskirche bekommen. Bewegliche Wirtschaftsgüter schaffen wir nur an, wenn wir Lottomittel bekommen. Die Praxis der Gemeindefinanzierung ist ja mehr Fundraising in diesem Sinne und das Bereithalten ausreichender Eigenmittel, um im Falle von Zusagen die Eigenmittel aufbringen zu können. Nie hätten wir in Jena die Stadtkirche sanieren können, wenn wir dafür aus eigener Kraft immer brav Rücklagen hätten bilden müssen.</p> <p>Auch sind die Regelungen nicht strafbewehrt, so das offenbleibt, was passiert, wenn man die Rücklagen einfach nicht bildet.</p>	
§ 65 Abs. 2	KG Jena	<p>Mindestens 1/12 des Haushaltsvolumens, Haushaltsvolumen ist Summe aller Einnahmen + Summe aller Ausgaben, das sind bei uns mit Bau, Sprengeln und JG 4,5 Mio. 1/12 davon sind 375 k. Sorry, soviel werden wir nicht in eine solche Rücklage tot legen. Neu als Artikel aufgenommen ist ja: <b>Ist eine Sicherung der Haushaltswirtschaft aufgrund einer Kassengemeinschaft gewährleistet, kann auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage verzichtet werden.</b> Wir haben nun keine Kassengemeinschaft, entsprechend bitten wir um eine ergänzte Formulierung im Gesetz, damit uns dieses Tor offen bleibt auf solche Rücklage zu verzichten.</p>	<p>Nicht aufgenommen Wenn kein anderweitiger Bedarf besteht, ist aus nicht zweckgebundenen Mitteln die Rücklage zu bilden. Wenn anderweitiger Finanzierungsbedarf besteht, sind die Rücklagen nicht zu bilden (AVHKRGK zu § 65 Abs. 1).</p>
§ 65 Abs. 3	KG Jena	<p>Mindestens zu 1/10 des Haushaltsvolumens, das sind bei uns 450 k. Wir haben in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit einer Sollgröße einer Ausgleichsrücklage von 100 k zzgl. Personalkostenrücklage gemacht. Das entspricht unseren möglichen ungeplanten Kosten aus Baukostenüberschreitungen und sonstigen Fähnrisen des Lebens, wobei wir dazu ggf. auch die Gebäuderücklagen heranziehen können. Manchmal haben wir diese Rücklage bis auf 70 k abschmelzen müssen, aber nie mehr. Solche Möglichkeit erbitten wir auch für die Zukunft.</p>	<p>Nicht aufgenommen (s. o.) Die Entnahme aus Rücklagen ist bei Bedarf jederzeit möglich. Das Verfahren der Kirchengemeinde Jena ist zulässig. Die Personalkostensicherungsrücklage ist neu in Absatz 4 geregelt. Danach gibt es eine Obergrenze und es wird differenziert zwischen der Rücklage für den Verkündigungsdienst und der Rücklage für das sonstige Personal.</p>

		<b>Personalkostenrücklage als Teil der Ausgleichsrücklage:</b> Hier erbitten wir eine gesonderte Formulierung einer Obergrenze der Rücklage, sonst ist ja eine Obergrenze nur durch die Obergrenze der Ausgleichsrücklage festgelegt ist. Wir führen die Personalkostenrücklage getrennt, sozusagen neben der Ausgleichsrücklage, und haben damit sehr gute Erfahrungen bzgl. Übersicht gemacht.	
§ 65 Abs. 3	<b>KKA Wittenberg</b>  <b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b>  <b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	In Satz 3 ist die Formulierung zur Personalkostensicherungs-rücklage missverständlich. Inhaltlich bezieht sich der Satz vermutlich auf die Berechnungsgrundlage der Ausgleichsrücklage. Die Personalkostensicherungs-rücklage kann jedoch nicht als Teil der Ausgleichsrücklage dargestellt werden, dann könnte sie im Vermögenssachbuch nicht ausgewiesen werden. Oder soll sie lediglich als Unterkonto der Ausgleichsrücklage geführt werden? Die Regelung in der Ausführungsverordnung geht ins Leere und ist zudem nicht eindeutig: Es gibt keinen § 9 Absatz 6 AFG zu § 9 Finanzgesetz. Der § 9 AFG umfasst nur vier Absätze. Es muss sicher § 14 Absatz 6 Nummer 8 AFG heißen. Inhaltlich wäre es sinnvoller zu formulieren: „§ 14 Absatz 6 Nummer 8 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bleibt unberührt.“ Dann ist deutlich, dass hier eine separate Personalkostenrücklage für den Verkündigungsdienst mit speziellen Mindest- und Höchstgrenzen zu bilden ist.	aufgenommen Die Personalkostensicherungs-rücklage wurde neu in Absatz 4 geregelt. Der Verweis auf die AFG wurde geändert.
§ 65 Abs. 4 AVHKRGK	RPA	Hier ist § 14 gemeint.	aufgenommen
§ 65 Abs. 5	KG Jena	Leider bietet KFM keine irgendwie praktikable Möglichkeit, dieses Volumen zu bestimmen, da die inneren Verrechnungen intransparent in den Haushalt verwoben sind.	aufgenommen Absatz 5 wurde ergänzt um die Zuführung an Sonderhaushalte. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt Regelungen treffen. KFM bietet aus der Natur der Sache heraus keine Möglichkeit, das Haushaltsvolumen auf Knopfdruck zu ermitteln. Die kirchlichen

			Körperschaften können sich zunächst am Volumen des Sachbuch- teils 00 orientieren.
--	--	--	---

<p>§ 65 Abs. 5</p>	<p><b>KKA Wittenberg</b></p> <p><b>Vorstand der AG der Amtsleiter</b></p> <p><b>Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b></p>	<p>Die Zuführung von Beträgen zur Substanzerhaltungsrücklage für mobiles Vermögen als Reserve für künftige Anschaffungen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings müsste für die Berechnung ein Mindestwert festgelegt werden. Hier sollte auf § 3 InvO verwiesen werden.</p> <p>Missverständlich bleibt, in welcher Höhe und wie lange diese Zuführung erfolgen soll. Sind 10% nur auf den jeweiligen Anschaffungswert des Jahres bezogen oder sind vom kumulierten Anschaffungswert laut Inventarverzeichnis jeweils 10 % jährlich zuzuführen? Die Formulierung ist nicht eindeutig, denn es steht kein „jeweils“ im Text. Falls der kumulierte Anschaffungswert gemeint sein sollte, müsste es aber auch eine Regelung geben, was nach zehn Jahren geschehen soll, wenn der ursprüngliche Anschaffungswert vollangesammelt ist, bzw. bei vorzeitigem Abgang.</p>	<p>aufgenommen</p> <p>Die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage für mobiles Vermögen wurde gestrichen, da die kirchlichen Körperschaften über keine Anlagebuchhaltung verfügen und der Verwaltungsaufwand zur Bildung der Rücklage unverhältnismäßig hoch wäre. Gleichwohl ist eine solche Rücklage sinnvoll und kann gebildet werden, wenn entsprechende Mittel frei verfügbar sind.</p>
<p>§ 65 Abs. 6</p>	<p><b>KKr Gera</b></p>	<p>Die bisher nur in der Ausführungsverordnung enthaltene Regelung im Gesetz wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere bezüglich der Klarstellung, dass selbstverständlich nicht die vollen Mieterträge für die Immobilien zu verwenden sind, sondern dem Vermieter eben auch ein Zinsanteil zusteht. Unklar ist aber, warum die Rücklagenzuführung für Mietwohnungen so viel höher sein soll als für gemeindlich genutzte Räume. Denn bei Mietwohnungen werden sicher etwa 12 € je qm und Jahr der Rücklage zugeführt, bei Gemeinderäumen nur 5 € je qm und Jahr, obwohl der Instandhaltungsaufwand für Gemeinderäume regelmäßig höher ausfallen wird, schon wegen der auf die Mieter regelmäßig überwälzten Schönheitsreparaturen. Eine Erhöhung des Betrags für die Gemeinderäume erscheint angezeigt, während für Wohnungen die prozentuale Anknüpfung an die Miethöhe, die im wesentlichen ortsabhängig ist, aber nichts mit den Bau- und Instandhaltungskosten zu tun hat, nicht überzeugt.</p>	<p>Nicht aufgenommen</p> <p>Der Instandhaltungsbedarf für Gemeinderäume ist sicherlich höher als bei Mietwohnungen. Dem Instandhaltungsaufwand für Gemeinderäume steht allerdings im Gegensatz zu Mietwohnungen keine Einnahme gegenüber. Höhere Rücklagenzuführungen sind möglich, aber oft finanziell nicht darstellbar. Zur Sanierung von Gemeinderäumen können eher Zuschüsse als bei Mietwohnungen beantragt werden, auch ist die Bereitschaft, Eigenleistungen zu erbringen, deutlich höher.</p>

<p>§ 65 Abs. 5 und 6</p>	<p>KG Jena</p>	<p>Bei mobilem Vermögen ist eine solche Rücklage gewiss nur ab bestimmtem Wert erforderlich, zum Beispiel für PKW o. Ä. Ansonsten ist es viel einfacher, das im laufenden Haushalt abzuwickeln. Hier sollte eine Wertgrenze formuliert werden. Da wir keine Anlagenbuchhaltung haben, ist der Gesamtwert der mobilen Anlagen schwer ermittelbar.</p> <p><b>- für Pfarrdienstwohnungen und fremdvermietete Wohnungen 20 % der Nettokaltmiete</b> Bisher war es geboten, die Kaltmiete für Pfarrdienstwohnungen komplett dieser Rücklage zuzuführen (so zum Beispiel dargestellt im EKM intern, aber Gesetze dazu habe ich nicht gefunden). Wird dieses Prinzip jetzt aufgegeben? Auch gab es ein Vermischungsverbot, das heißt, die Rücklage aus Pfarrwohnungensmieten durfte nicht an anderen Gebäuden verwendet werden. Wird das auch aufgegeben?</p> <p><b>- für gemeindlich genutzte Häuser und Räume 5 € je qm Nutzfläche</b>, für uns geschätzt 5.000 € im Jahr, das kann man machen. Aufwand: Feststellen der Bemessungsgrundlage.</p> <p><b>Für Kirchen 5 € je qm Grundfläche</b>, für uns geschätzt 10.000 € im Jahr, das kann man machen. Aufwand: Feststellen der Bemessungsgrundlage.</p> <p>So wie das Gesetz jetzt formuliert ist, sind alle Immobilienrücklagen gegenseitig deckungsfähig, dadurch wird es praktikabel. Wir haben ja in der Vergangenheit viel größere Anteile der Nettokaltmieten in die Rücklagen begeben. Diesbezüglich gewinnen wir ggf. Freiheiten.</p>	<p>Aufgenommen Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage für mobiles Vermögen wird nicht eingeführt. Die Gebäuderücklagen für Kirchen, Pfarrhäuser, gemeindlich genutzte Häuser und Räume sowie für fremdvermietete Wohnungen sind grundsätzlich nicht gegenseitig deckungsfähig. Allerdings können verschiedene Objekte wie fremdvermietete Wohnungen zu einer Wohnungsrücklage zusammengefasst werden,</p>
<p>§ 65 Abs. 7</p>	<p>KKr Gera</p>	<p>"Die Kirchenkreise bürgen für die Darlehen der Kirchengemeinden." Ist das wirklich so gemeint, dass der Kirchenkreis für alle Darlehen bürgt, die die Gemeinden aufnehmen? Warum sollte er? Zumal der Kirchenkreis Darlehensaufnahmen der Gemeinden bisher nicht genehmigen muss. In der Gesetzesbegründung ist dazu nichts zu finden.</p>	<p>Nicht aufgenommen Das Kreiskirchenamt als Aufsichtsbehörde hat Darlehen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 8 VVwAufsG zu genehmigen. Das Kreiskirchenamt wird für seinen Träger, also die Kirchenkreise, tätig. Die Kirchenkreise bürgen für die Darlehen der Kirchengemeinden. Das Risiko ist für die Kirchenkreise bei qualifizierter Prüfung durch das Kreiskirchenamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kalkulierbar. Dies war bereits jetzt schon in der AVHKG zu § 68 Absatz 5 HKRG so geregelt.</p>

§ 65 Abs. 7	KG Jena	Wäre es nicht sachdienlicher, die Rücklagenhöhe nach dem ungetilgten Darlehensvolumen zu bemessen? Haben die Kirchenkreise diese Bürgschaftsrücklagen bereits gebildet oder werden nun wieder zusätzliche Mittel der Kirchenkreise dort festgelegt? Bei uns in der KG ist eine ungetilgte Darlehenssumme von 192 k, das Bürgschaftsvolumen nicht einfach feststellbar, das würde heißen 10 k Bürgschaftsrücklage, wahrscheinlich eine für den KK verschmerz-bare Größe.	Nicht aufgenommen Die Regelung gilt für Darlehen, die am Ende der Laufzeit gesamtfäl-lig werden. Schon jetzt gilt, dass gemäß AVHKRG zu § 68 Absatz 5 Bürg-schaftsrücklagen durch die Kirchenkreise zu bilden sind.
§ 65 Abs. 11	KKA Wittenberg  Vorstand der AG der Amtsleiter  Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz- Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	In Satz 3 muss es heißen: „ <i>Erträge der Rücklagen sind dem Haus-halt zuzuführen.</i> “ Dem Haushaltsplan können sie nicht zugeführt werden, dort sind sie lediglich zu veranschlagen.	aufgenommen
§ 65 Abs. 11	RPA	Ich sehe da ein Problem wegen der aus Spenden gebildeten Rück-lagen.	aufgenommen
§ 72 Abs. 3 alt	KG Jena	<b>alt: Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch ei-nen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.</b> Dieser Absatz entfällt. Nach unserer Auffassung ist damit örtlichen Kirchrechnungsprüfern die Grundlage entzogen, wir finden sie nicht mehr im Gesetz. Heißt das, das nun jährliche Haushaltsabschlüsse nicht mehr durch örtliche Prüfer geprüft wer-den? Heißt das, nur aller Jubeljahre werden wir durch die Landes-kirche geprüft? Das eröffnet dem Einschleifen falscher Routinen Tür und Tor. Staatliche Fördergeber haben auch kein Verständnis dafür, dass keine jährlichen zeitnahen Rechnungsprüfungen erfolgen. (siehe bei uns JG).	Nicht aufgenommen Die Prüfung durch örtliche Kirchrechnungsprüfer entfällt. Es bleibt die Kassenprüfung durch die örtliche Kassenaufsicht. Das Rech-nungsprüfungsamt wird personell aufgestockt, um die örtliche Rech-nungsprüfung zu ersetzen. Auch durch die personelle Aufstockung wird es nicht möglich sein, alle Kirchrechnungen jährlich zu prüfen. Die zeitliche Reihenfolge der Prüfungen ist risikoorientiert. § 78 AVHKRG alt wurde gestrichen.

		<p><b>DBHKR-G § 81 alt:</b> Es müssen hierzu zwei örtliche Kassenprüfer bestellt werden. So war das früher geregelt. Jetzt sind die örtlichen ehrenamtlichen Kassenprüfer immer weiter aus dem Gesetz verschwunden. In <b>AVHKRG § 78</b> steht nur noch „wenn durch die Kirchengemeinden kein unabhängiger Prüfer benannt werden kann, erfolgt die Prüfung durch einen vom Kirchenkreis festgesetzten Prüfer auf Kosten der Kirchengemeinde.“, <a href="https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/26233#s47000117">https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/26233#s47000117</a></p> <p>Dass ehrenamtliche Prüfer so völlig aus dem Gesetz verschwinden, halten wir für schlecht. Die zeitnahe Finanzverantwortung diffundiert irgendwohin ins Namenlose. Es sollte positiv formuliert werden, welche Rolle ehrenamtliche Prüfer spielen und wie sie bestimmt werden.</p>	
§ 75 Abs. 1 S. 6	KKr Greiz	Nach unserer Kenntnis wäre das zuständige Verwaltungsgericht das VG der VELKD, Dienstsitz Hannover. Ansonsten wäre im Klagefall das Landeskirchenamt Beklagter und Richter in einem, was wohl nicht gemeint sein kann. Bitte eine klare und einfache Beschreibung des Rechtsweges.	Nicht aufgenommen Zuständig ist der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof der EKD nach § 3 des Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes der EKM.
§ 75 Abs. 2 S. 2	KKr Greiz	Der Unterschied zwischen Kassengemeinschaft und dem einen Bankkonto in § 43 ist nicht ausgeführt. Wenn es einen solchen gibt, sollte der Unterschied zwischen Kassengemeinschaft und einem Konto im Text oder wenigstens in einer Anmerkung ausgeführt werden. Das Ziel der Novellierung des Kirchengesetzes ist die Vereinfachung. Da wir immer mehr ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindekirchenräte haben, sollten diese einfache und klare Unterscheidungsmerkmale der verwendeten Begriffe vorfinden – wenn es solche bei diesen beiden Begriffen gibt.	Nicht aufgenommen Kassengemeinschaften werden ausschließlich durch das Kreiskirchenamt eingerichtet und wie bei Kirchengemeinden, die nicht einem Kreiskirchenamt angeschlossen sind, über ein Bankkonto für den laufenden Zahlungsverkehr abgewickelt.

§ 80 Abs. 2	KG Jena	Wie soll das gehen? Im KFM fehlt jede Voraussetzung. Soll sich hier jede Gemeinde ihre Lösung basteln? Wo sollen wir im Ehrenamt die Kraft dazu hernehmen?	aufgenommen Das Landeskirchenamt ist für die Regelung zuständig, die sich auch an den Möglichkeiten von KFM und denen der Ehrenamtlichen orientieren wird.
<b>Anlage 1</b>			
Nr. 10	RPA	Bruttoprinzip – ggf. ist zu erläutern: Was heißt Saldierungsverbot?	aufgenommen
Nr. 32	RPA	Dieses Gesetz wird auch von Menschen angewendet, die weniger bewandert im Buchführungswesen sind. Anwenderfreundlich wäre die Aufnahme der Definition für das Wort „Kasseneinnahmerest“ bzw. „offene-Posten-Liste“. Definition zum Zeitbuch	aufgenommen Kasseneinnahmerest und Offene-Posten-Liste ist kein Begriff des Gesetzesentwurfes. Stattdessen wird Haushaltsrest (darunter auch Haushaltsausgaberes) in Nr. 32 der Anlage 1 definiert. Das Zeitbuch ist in § 51 des Gesetzes beschrieben
Nr. 46	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Hier fehlt ebenfalls ein Wort: „ <i>Rechnerischer Abschluss eines Haushaltsjahres einer nach den kamerale Grundätzen buchenden kirchlichen Körperschaft.</i> “ (Das „den“ kann entfallen.)	aufgenommen
Nr. 54	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal	Hier muss es statt „außerhalb des Haushaltsplans“ heißen: „... <i>außerhalb des Haushalts ...</i> “, denn beispielsweise Verwahrungen und Vorschüsse sind nicht Teil des Haushaltsplanes.	Nicht aufgenommen Haushaltsplan ist der richtige Begriff an dieser Stelle.
Nr. 59	RPA	Anlage 1 Nr. 59 Sammelanordnung ... Gleiches gilt für die Buchung von zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung. – Verbundrechnung – Definition siehe 73. (Anlage 1) – Hier wäre ein Beispiel hilfreich.	aufgenommen
Nr. 61	Konsultationsgruppe Nord der KKÄ Harz-	Weshalb erfolgt eine solche Zuwendung nur unentgeltlich? Das trifft auf Sachzuwendungen zu. Jedoch bei Geldzuwendungen stimmt das nicht. Möglicherweise ist die Formulierung nicht so gemeint,	aufgenommen

	<b>Börde, Magdeburg, Salzwedel u. Stendal</b>	denn in allen Fällen erfolgt keine Gegenleistung seitens des Beschenkten.	
<b>Nr. 62</b>	<b>RPA</b>	Schulden: Nur gegenüber Dritten? Im Vermögensnachweis werden bspw. Innere Anleihen unter Schulden subsumiert (Forderungen der Kassengemeinschaft können auch gegenüber Körperschaft bestehen...)	aufgenommen
<b>Nr. 77</b>	<b>RPA</b>	Verpflichtungsermächtigungen – Hier wäre ein Beispiel hilfreich.	aufgenommen Das Beispiel steht in der Begründung.
<b>Anlage 2</b>			
<b>Musterdienst- anweisung Kasse</b>			
<b>13.2</b>	<b>KG Jena</b>	Liest sich wie aus der Kaiserzeit mit körperlicher Unterschrift und Datenträgeraustausch. Sowas gibt es nirgends mehr. Bitte aktuell formulieren.	aufgenommen Anstelle „Datenträgeraustausch“ wird der Begriff „Datenaustausch“ verwendet.
<b>15.4</b>	<b>KG Jena</b>	Praktisch werden viele Barkassen durch Ehrenamtler oder Pfarrerrinnen geführt. Da gibt's keine Verwaltung, die was eintragen kann. Im Folgenden wird klar, dass ggf. mit Verwaltung der Verwalter einer Barkasse gemeint ist. Das ist jedoch im Widerspruch zum sonstigen Sprachgebrauch, dass kirchliche Verwaltung ein durch angestellte Mitarbeiter der Verwaltung geführter Prozess ist.	aufgenommen „Von der Verwaltung“ wurde gestrichen. Jeder, der Verwaltung ausübt, ist Teil der Verwaltung (auch Pfarrer, Ehrenamtliche), also in diesem Fall Verwalter der Barkasse.

18	KG Jena	Wie sind die Vorstellungen der Landeskirche, wie das geschehen könnte? KFM bietet keinerlei Möglichkeiten der Offene-Posten-Buchhaltung oder der Überwachung zyklisch erwarteter Zahlungen (Mieten, Pachten usw.). Soll das wie im Kaiserreich mit Zettelkästen offener Posten passieren, oder wie sind die Vorstellungen der Landeskirche?	Nicht aufgenommen. KFM bietet Offene-Postenführung durch Anwendung bestimmter Buchungsschlüssel (Soll-Buchungen oder Daueranordnungen).
28	KG Jena	Ggf. sollte da die Möglichkeit der Online-Ablage von Belegen in einer Dokumentenverwaltung mit aufgenommen werden, wie sie zum Beispiel von der DATEV im Unternehmen online angeboten wird. Die kirchlichen Buchungssysteme sollten um solche Funktionen erweitert werden, um auch Homeoffice-Arbeit ohne körperlichen Zugang zu den Belegen zu ermöglichen (Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung u. Dgl.). Bei Tiefenprüfungen durch staatliche Stellen (siehe Tiefenprüfung der JG) müssen in der Regel die Originalbelege abgegeben werden, wodurch zeitweise (oder bei Totalverlust dauernd) keine Belege körperlich verfügbar sind.	aufgenommen Derzeit wird geprüft, in welcher Weise in Dokumentenmanagementsystem mit der Buchhaltung verknüpft werden kann.
<u>allg. Stellungnahme</u>	KKr Bad Liebenwerda	Bitte entsprechende Regelungen vorsehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die vollständige Digitalisierung der Unterlagen der Kassenführung,</li> <li>• Für die Trennung archivwürdigen/-unwürdige Unterlagen bereits bei Kassenführung,</li> <li>• Für die Möglichkeit, dass Kirchengemeinden ein eigenes Konto führen können,</li> <li>• Für die Möglichkeit, Mitarbeitenden eine gemeindeeigene Kreditkarte zur Verfügung zu stellen (zur Vermeidung von privaten Vorkasse-Zahlungen),</li> </ul>	Nicht aufgenommen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Digitalisierung Regelungen können erst aufgenommen werden, wenn das Verfahren geklärt ist und in das Buchhaltungsprogramm implementiert ist.</li> <li>2. Zur Trennung der Unterlagen Archivwürdige Unterlagen definiert die Kassationsordnung. Diese schon bei der Belegablage zu separieren ist nicht vorgesehen, sondern erfolgt nach den Aufbewahrungsfristen.</li> <li>3. Zum eigenen Konto Dies ist kirchengesetzlich geregelt.</li> </ol>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pflicht, 3 Kostenvoranschläge für Aufträge und Anschaffungen beizubringen, erst ab einem Betrag von 10.000,00 € vorzusehen.</li> </ul>	<p>4. Zu den Kreditkarten                  Dies ist in einer landeskirchlichen Rundverfügung bereits geregelt.</p> <p>5. Zum Auftragschwellenwert                  s. Ergebnis zu § 33</p>

	<b>KKA Erfurt</b>	Wo finden sich die Kreiskirchenämter wieder, die nicht unselbständige Einrichtungen eines Kirchenkreises sind, sondern in Trägerschaft eines Zweckverbandes sind? Diese gehören auch zur (Mittleren) Ebene, sind aber nicht explizit benannt. Hier sollte im neuen HKRGK noch eine Ergänzung aufgenommen werden.	Nicht aufgenommen Dies ist in § 77 Absatz 2 geregelt.